Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 30 (2013)

Artikel: In Amt und Würden: Entstehen und Wesen der neuen Elite in der

Surselva 1370-1530

Autor: Decurtins, Sandro

Kapitel: 6: Die Ämter [Fortsetzung]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6.4 Die Landesämter

Auf der Ebene des Freistaats der Drei Bünde selber gab es keine Ämter, sondern mit dem Bundstag ein der Tagsatzung der Eidgenossenschaft ähnliches System. Deshalb gründeten Ansehen und Einfluss eines Bündner Amtsträgers im Ausland weniger auf der Institution, die er repräsentierte, sondern vielmehr auf seinen persönlichen Beziehungen. ⁶⁹⁹ Den Vorsitz beim allgemeinen Bundstag der Drei Bünde führte dasjenige Oberhaupt des Bundes, auf dessen Gebiet die Tagung stattfand. Dabei wurde im Bundesbrief von 1524 ein Turnus festgeschrieben, der sich schon zuvor eingespielt hatte: Chur, Ilanz, Chur, Ilanz, Davos. ⁷⁰⁰ Die ersten Bundstage hatten im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts je nach Bedarf stattgefunden.

Doch mit dem Kauf von Maienfeld 1509 und der Eroberung des Veltlins 1512 wurden regelmässige Versammlungen auf Landesebene wichtig, denn nun galt es, auch in den Untertanenlanden Ämter zu besetzen und über Einkünfte abzurechnen. Deshalb fanden alle zwei Jahre ordentliche Bundstage zur Besetzung der Veltliner Ämter statt, hinzu kamen ausserordentliche Bundstage für besondere Vorkommnisse. Zuvor hatten sporadische Treffen bei aktuellen Problemen genügt. Vor allem die Aussenpolitik war Sache des Freistaats und nicht der einzelnen Bünde oder Gemeinden.

An den Bundstagen nahmen unter dem Vorsitz der Häupter der drei Bünde die Vertreter aller Gerichtsgemeinden teil, insgesamt 66 Boten aus 52 Gemeinden. Der Graue Bund schickte mit 28 die grösste Anzahl Boten, gegenüber 23 aus dem Gotteshausbund und 15 aus dem Zehngerichtenbund. Von den hier untersuchten Gemeinden sandten Disentis, Ilanz und Lugnez je zwei Boten, die übrigen einen. Es ist schwierig die Boten zu identifizieren, doch es darf angenommen werden, dass es sich fast immer um den Gemeindevorsteher handelte. Die drei Häupter besassen keine besondere persönliche Autorität, sondern vertraten lediglich ihren Bund. Doch sie verfügten über grossen Einfluss, da sie die Tagesordnung bestimmten. Die Bundstage konnten keine endgültigen Beschlüsse fassen; diese mussten nachträglich von den einzelnen Gemeinden ratifiziert werden.⁷⁰²

⁶⁹⁹ Hitz, Graubünden um 1500, S. 126.

⁷⁰⁰ Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 37.

Head, Demokratie, S. 126. Zwei weitere wichtige Bereiche, die vom Freistaat geregelt wurden, waren die Aussenpolitik und die zivilgerichtliche Appellation, letztere jedoch nicht für den Grauen Bund, der dafür selber über eine zuständige Instanz verfügte. Vgl. Head, Demokratie, S. 140.

HEAD, Demokratie, S. 126–128, S. 131, S. 135. Dieses System war um 1524 noch nicht vollständig ausgebildet, sondern entwickelte sich erst allmählich im Verlauf des 16. Jahr-

Neben dem Bundstag gab es die Beitage, ein kleineres Organ, das auf Notfälle reagieren und die Tagesgeschäfte überblicken konnte. Regelmässig fanden jährlich drei Beitage in Chur statt, und zwar im November, Februar und Juni. Der Bürgermeister und der Stadtschreiber von Chur übernahmen Leitung und Schreiberpflichten. Daneben tagte der Beitag unregelmässig, ebenfalls in Chur. Der Beitag bestand aus den drei Häuptern, die zusätzliche Beisitzer, gewöhnlich sechs oder zwölf, bestimmen konnten. Aufgrund dieses Systems waren die Beitage meist einem kleinen Kreis aus immer gleichen Familien und Personen vorbehalten. Die drei Bundeshäupter erledigten die laufenden Geschäfte. Der Freistaat selber verfügte über keine eigene Verwaltungs- und Militäreinrichtungen, sondern war diesbezüglich von den Gemeinden abhängig. Diese verteidigten jedoch ihre Unabhängigkeit, wenn sie mit Entscheiden des Bundstags nicht einverstanden waren und missachteten dessen Erlasse. ⁷⁰⁴

Die Landesämter waren wirtschaftlich interessanter als ein Bundesamt. Auf der Ebene der Drei Bünde wurden zwar, wie bereits erwähnt, keine zentrale Regierung und Verwaltung etabliert. Sehr wohl bemühte man sich aber um eine funktionierende Verwaltung der Untertanenlande. Die Veltliner Ämter bildeten die einträglichsten Einnahmequellen überhaupt.

6.4.1 Der Landvogt in Maienfeld

Die Erben von Sigmund von Brandis verkauften 1509 den Drei Bünden die Herrschaft Maienfeld. Fortan hatte ein Landvogt die Verwaltung und das Gericht dieser Gemeinen Herrschaft zu besorgen. Freiherr Johann von Brandis und Graf Rudolf von Sulz hatten beim Verkauf der Herrschaft Maienfeld ein Verzeichnis all ihrer Güter und Zinsen angefertigt, um den Verkauf reibungslos abwickeln zu können. Anschliessend schickten die Drei Bünde 1510, 1513, 1515 und 1524 Abordnungen, bestehend aus angesehenen Männern, nach Maienfeld, um die Güter- und Lehensliste zu bereinigen. Als endgültiger Abschluss des Verkaufs mussten 1524 die Lehensleute ein Lehensrevers aus-

hunderts. Allerdings war schon im Bündnis von 1406 zwischen Bischof und Gotteshaus Chur einerseits und dem Abt von Disentis und Albrecht von Sax mit ihren Leuten andererseits das Abhalten eines gemeinsamen Bundestages, alternierend in Ilanz und Chur, beschlossen worden. Vgl. MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 175.

⁷⁰³ Head, Demokratie, S. 126–128, S. 136; Maissen, Amtsleute, S. 270.

⁷⁰⁴ Head, Demokratie, S. 147.

stellen.⁷⁰⁵ Damit war das Zuständigkeitsgebiet des Landvogts klar umrissen. Auch der Zolleinnehmer in Maienfeld wurde eidlich verpflichtet, den Zoll zu erheben und dem Landvogt zu übergeben.⁷⁰⁶ Eine Verwaltungsordnung für diese Zeit hat sich leider nicht erhalten.

Der Landvogt war Amtskläger der Drei Bünde in Kriminalsachen und Appellationsrichter für Zivilurteile. Er ernannte den Stadtvogt von Maienfeld, wirkte bei der Besetzung der Gerichtsbehörden mit und bezog seine Einnahmen aus den anfallenden Bussen sowie aus den der Herrschaft zustehenden Renten und Gülten. Dieses Amt verschaffte hohes Prestige, materiell hingegen brachte es nicht viel ein, weshalb die Veltliner Ämter begehrter waren.⁷⁰⁷

Als erste Landvögte amteten Hans Carl von Hohenbalken (1509–Frühjahr 1513), Wolf von Capaul (Frühjahr 1513–Ende 1515) und Conradin Beeli (Ende 1515–1521), bevor eine zweijährige Amtszeit eingeführt wurde. Reihe nach den Landvogt stellte, wobei das Amt zusammen mit den Veltliner Ämtern in jedem Bund auf die Hochgerichte bzw. Gemeinden geschnitzt wurde. Maienfeld war zwar Gemeine Herrschaft, jedoch auch vollberechtigtes Mitglied des Zehngerichtenbundes. Das führte zur Besonderheit, dass Maienfeld den eigenen Landvogt selber stellen konnte. Weitere Landvögte waren Hans (II.) von Lumerins (Januar 1528–März 1530) und Benedikt von Capaul (März 1530–März 1531). Wolf von Capaul war vorher Landrichter gewesen, Hans (II.) von Lumerins sicherlich Vogt im Lugnez, vielleicht Landrichter und Commissari von Chiavenna.

6.4.2 Die Veltliner Ämter

Viel einträglicher als Maienfeld waren die Ämter, die im Veltlin und in den Grafschaften Chiavenna und Bormio (kurz Veltliner Ämter) vergeben wurden.

COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 5–6; SPRECHER, Lehenurkunden, S. I–II. Im Jahr 1510 waren aus der Surselva Hertli von Capaul, Vogt in Fürstenau, und Hans Janig, Ammann in der Gruob, in den Jahren 1513 und 1515 Wolf von Capaul, Landvogt in Maienfeld, und im Jahr 1524 Landrichter Mathias von Rungs anwesend. Vgl. SPRECHER, Lehenurkunden, S. XI–XII, Anm. 3 u. 4, S. 56, S. 58.

⁷⁰⁶ Schnyder, Handel und Verkehr, Nr. 1145.

⁷⁰⁷ COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 7.

⁷⁰⁸ COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 24–28.

⁷⁰⁹ Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 6; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 116.

⁷¹⁰ COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 24–28. Benedikt von Capaul war nur Verweser; die mit dem Turnus nicht übereinstimmenden Jahresdaten von Hans (II.) von Lumerins weisen vielleicht auf den Tod des Amtsträgers während der Amtsperiode hin.

Die Bündner übernahmen nach der Eroberung 1512 zum grössten Teil die von den Herzögen von Mailand aufgebauten Verwaltungsstrukturen. Alle zwei Jahre – der Amtswechsel fand Mitte April statt – wurden der Landeshauptmann und der Vicari, beide in Sondrio, der Commissari in Chiavenna und die sechs Podestaten von Tirano, Teglio, Trahona, Morbegno, Piuro und Bormio neu gewählt. Die Amtsträger suchten selber einen Kanzler (Schreiber) und einen Stellvertreter, meist Einheimische, die sich in den lokalen Verhältnissen auskannten.⁷¹¹ Die Anfänge der Ämterverteilung sind nicht ganz klar. Bis 1515 wählte womöglich der Bundstag nur den Landeshauptmann, der darauf die übrigen Amtsträger bestellte, aber bis spätestens Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich das Prinzip durchgesetzt, dass jede Gemeinde der Reihe nach die Kandidaten für die Ämter bestimmen durfte. Diese rotierten von nun an in einer genau festgelegten Reihenfolge von einer Gemeinde des Freistaats zur andern. Die Ämterbesetzung blieb indessen immer ein Streitfeld, wo die grossen Familien vor Bestechung und Drohung nicht zurückscheuten. Auch hier blieben die höchsten Ämter rechtlich nicht auf bestimmte Familien beschränkt.⁷¹² Die einflussreichsten Geschlechter konnten allerdings oft direkt den Landeshauptmann stellen, schwächere mussten sich mit dem Amt eines Podestaten zufrieden geben, oder über dieses den Aufstieg zu einem höheren Amt suchen.713

Der Landeshauptmann war der oberste Statthalter der Drei Bünde in den Untertanenlanden. Zusätzlich trug er die Verantwortung für die Beziehungen zwischen Bünden und dem Veltlin, besass das Aufsichtsrecht über Verwaltung und öffentliche Ordnung und befehligte die Talmiliz. Er war ausserdem oberster Gerichtsherr in Kriminalsachen, benötigte bei Bluturteilen jedoch die Zustimmung des Vicari, der gleichzeitig Zivilrichter war und sogar promovierter Jurist sein musste.⁷¹⁴ Die Podestaten und der Commissari von Chiavenna übten die Regierungsgewalt in den einzelnen Bezirken aus. Sie

⁷¹¹ COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 11–12; GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 117.

COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 13; HEAD, Demokratie, S. 115–116. Bis 1515 waren mehrere Ämter auch an Veltliner vergeben worden. Vgl. COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 11.

⁷¹³ Grimm, Bündner Aristokratie, S. 121.

COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 16–17. In den ersten Jahren nach 1512 besassen die Drei Bünde das Gebiet erst de facto, die Herrschaftsausübung war noch nicht konkret organisiert. So hatte der erste Landeshauptmann, Conradin von Planta, auch nur militärische Funktionen, die Gerichtsbarkeit lag noch bei den einheimischen Richtern. Vgl. Scaramellini, Die Beziehungen zwischen den Drei Bünden und dem Veltlin, Chiavenna und Bormio, S. 148. Der erste zivile Landeshauptmann war Rudolf von Marmels 1515.

überwachten die einheimischen Behörden, verwalteten die Regalien und sassen in den Fällen zu Gericht, die der Landeshauptmann nicht beurteilte.⁷¹⁵

Die Bündner Amtsträger in den Untertanenlanden waren Kläger, Richter und Busseneinzieher zugleich. 716 Dieses System und die auf zwei Jahre beschränkte Amtszeit verleiteten dazu, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel Gewinn zu erzielen, was zu Lasten der einheimischen Bevölkerung ging. Neben den hohen Einnahmen aus Bussengeldern, Sporteln und Patentgebühren bezogen die Amtsträger ein ordentliches, aber nicht überrissenes Salär. Zahlen dazu existieren erst ab der Mitte des 16. Jahrhunderts. Wer für sein Amt nicht übermässig hatte bezahlen müssen und als Gerichtsherr und Verwalter wenig Skrupel hatte, konnte es so in der zweijährigen Amtszeit zu beträchtlichem Wohlstand bringen. Auch wenn der Amtsträger einen Teil davon für die Entschädigung von Schreiber, Weibel und Knechten aufwenden musste, blieb dennoch eine beträchtliche Summe übrig. Am Ende der Amtsperiode prüften zwar acht Syndikatoren die Amtsführung, weil diese aber meist ehemalige Amtsträger waren, zeigten sie kein grosses Interesse an einer wirklichen Verbesserung der Zustände. Überdies profitierten vom Ämterhandel auch die Gemeinden und Private, die sich bezahlen liessen. Allerdings stellten die Veltliner auch eigene Obrigkeiten, nämlich den Talkanzler und den Talrat. Die Drei Bünde begnügten sich mit der politischen und gerichtlichen Kontrolle und beliessen die Untertanenlande bei ihren alten Rechten. Sie verfügten somit über eine weitgehende lokale Selbstverwaltung und waren an der Rechtsprechung auf allen Ebenen mitbeteiligt. Die einheimischen Eliten waren Teil dieses Systems und zahlreich waren auch die Verschwägerungen mit einflussreichen Bündnern. Damit soll der Missbrauch durch die Bündner Eliten nicht wegdiskutiert werden, doch es war ein beidseitiger Missbrauch gegenüber dem Volk und keine einseitige Ausbeutung durch die Bündner.⁷¹⁷

Für die kurze Zeit von 1512 bis 1530 sind die Angaben über die Veltliner Ämter nicht sehr aussagekräftig, Grimm jedoch untersuchte das ganze 16. Jahrhundert und kam zum Ergebnis, dass die bedeutendsten Familien auch die meisten Amtsträger stellten. Von den 45 Landeshauptleuten stammten allein 18 aus den Familien von Planta, von Salis und Travers. Und nur die bekanntesten Bündner schafften es, dieses Amt zweimal zu besetzen. Um ein Amt in der Familie halten zu können oder ein neues zu erlangen, liessen sich die

⁷¹⁵ COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 18. In Bormio besass der Podestà weniger Kompetenzen, da die Grafschaft über eine grössere Autonomie verfügte. Dies hatte zur Folge, dass dieses Amt weniger einträglich und damit auch weniger begehrt war.

⁷¹⁶ FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 123.

⁷¹⁷ COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 9–12, S. 19–22; GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 118.

Mitglieder in zahlreichen Gerichtsgemeinden nieder. Im Todesfall blieb das Amt aufgrund einer kooptationsähnlichen Regelung in der Verwandtschaft. Waren Vater oder Schwiegervater Landeshauptmann gewesen, konnte sich auch der Sohn berechtigte Hoffnungen darauf machen. Faktisch existierte also eine Form von Erblichkeit.⁷¹⁸

Die Surselva konnte bis 1530 keinen Landeshauptmann im Veltlin stellen. In dieser Periode waren auch die Eliten des gesamten Grauen Bundes dafür ziemlich schwach, nur Georg Schorsch aus Splügen, damals einer der wichtigsten Männer im Grauen Bund, besetzte 1525–1527 dieses Amt. Fragen kann man sich einzig bei Hertli von Capaul, warum er nie ein Landesamt versehen hat. Als Vicari amtete, nach einem Einheimischen, ab 1517 fast durchgehend Rudolf von Prevost aus Vicosoprano. Dagegen lag das Amt des Commissari von Chiavenna fest in der Hand der Surselva. Der Graue Bund stellte den Commissari von 1513–1533 mit zwei oder drei Ausnahmen ununterbrochen.

Tabelle 11: Die Commissari von Chiavenna⁷²⁰

1513-1515	Hans (II.) von Lumerins, Lugnez (oder Rudolf von Marmels)
1515-1517	Hans Schmid, Ilanz oder Maienfeld
1517-1519	Georg Schorsch, Splügen
1519-1521	Albin von Lumerins, Lugnez
1521-1523	Wolf von Capaul, Flims
1525-1527	Martin von Capaul, Flims
1527-1529	Martin von Cabalzar, Lugnez
1529-1531	Hans Frenz (Frantz?), Ilanz
1531-1533	Hans (VI.) von Capaul, Flims

Bei den 50 bis 60 Podestaten, eine genaue Zahl lässt sich nicht ermitteln, sind zahlreiche Geschlechter vertreten. Einige stammten aus dem Veltlin, bei anderen lässt sich die Herkunft nicht bestimmen. Von den übrigen kamen mit ungefähr zwanzig Amtsträgern doppelt so viele aus dem Gotteshausbund wie aus dem Grauen Bund und dem Zehngerichtenbund. Podestaten aus der

⁷¹⁸ Grimm, Bündner Aristokratie, S. 119–121.

Für alle Namen und Daten in diesem und folgendem Abschnitt siehe Collenberg, Bündner Amtsleute, S. 24–28. Die Listen der Amtsleute in den Untertanenlanden wurden von ihm minutiös erstellt. Dennoch bleiben gerade in den Anfangsjahren einige Unsicherheiten und Widersprüche bestehen. Nach Conradin von Planta als erstem Landeshauptmann amteten vor allem die von Marmels, Travers und Beeli.

⁷²⁰ Für die Quellennachweise vgl. Anhang 11.

Surselva waren Conrad von Lumerins (Morbegno, 1523–1525) und Peter von Sax (Piuro, 1525–1527) aus Disentis, Friedrich von Marmels (Tirano, 1517–1519), wahrscheinlich aus dem Lugnez, und Paul von Marmels (Teglio, 1515–1517) vermutlich aus dem Lugnez, dann aber auch Lorenz Sgier (Trahona, 1529–1531) aus einer bislang nicht in Erscheinung getretenen Familie. Ob Adam von Florin (Teglio, 1529–1531) von den Florin aus Disentis abstammt, ist nicht bekannt. Während also die wichtigeren Ämter einigen wenigen Familien vorbehalten blieben, wurde das Amt des Podestaten an sehr viele Familien vergeben. Mehr als die Hälfte der Amtsträger im Veltlin während des ganzen 16. Jahrhunderts waren vorher Ammann in einer Gerichtsgemeinde gewesen.⁷²¹ Von den Männern aus der Surselva, die im Veltlin ein Landesamt ausübten, konnten freilich nicht alle eine vorangegangene Karriere auf Gemeinde- oder Bundesebene vorweisen. Albin von Lumerins war nachweislich bischöflicher Vogt in Riom gewesen. Wolf von Capaul wiederum amtete vorher als Ammann und Landrichter, Hans (II.) von Lumerins sicherlich als Vogt im Lugnez und vielleicht als Landrichter, Martin von Cabalzar war Bannerherr im Lugnez und Conrad von Lumerins Ammann in Disentis. Wie die anderen zu ihrem Amt gelangten, ist nicht bekannt, deshalb ist anzunehmen, dass man nicht zwingend eine Amtstätigkeit in der Heimat vorweisen musste, um ein Landesamt übernehmen zu können.

6.5 Geistliche Ämter

Auch wenn in dieser Untersuchung nicht näher darauf eingegangen werden kann, sollen doch kurz die geistlichen Ämter vorgestellt werden, die im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert den einheimischen Geschlechtern zugänglich waren. An erster Stelle sind hier die zwei hohen Geistlichen zu nennen: der Bischof von Chur und der Abt des Klosters Disentis.

6.5.1 Bischof und Domkapitel

Bis zur Reformation sassen nur Landesfremde oder Angehörige des Bündner Hochadels auf dem Churer Bischofsstuhl, jedoch nie ein Mitglied der einheimischen ritteradligen Familien. Mit Lucius Iter wurde 1541 der erste nichtadlige Einheimische zum Bischof von Chur gewählt.⁷²²

⁷²¹ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 121.

⁷²² GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 145–146.

Zu politischer Bedeutung gelangten nur diejenigen Geistlichen, die ins Churer Domkapitel aufgenommen wurden und die Würde eines Propstes, Dekans oder Scholasters erhielten. Hinzu kommen der Kantor und der Kustos, die übrigen Kanoniker waren keine Dignitäre. In Chur schwankte die Zahl der Kanoniker bis zur Reformation zwischen 17 und 23. Danach durften nur noch die oben genannten fünf Kanoniker in Chur residieren, die übrigen waren extraresidentiales mit Stimmrecht bei der Bischofswahl.⁷²³ Der Dompropst, die erste Dignität im Domkapitel, wurde vom Heiligen Stuhl bestellt. Seine Hauptaufgabe bildete die Verwaltung des Kapitelvermögens. Er hatte das erste Stimmrecht im Kapitel und vertrat den Bischof, wenn dieser verhindert war. 724 Der Domdekan, also der Vorsteher des Domkapitels, wurde von diesem selbst gewählt. Ihm oblagen die Einberufung des Kapitels, der Vorsitz bei dessen Versammlung und die Installation neuer Mitglieder. Er sorgte für die Einhaltung der Kapitelsstatuten und Disziplin im Domkapitel, zudem besass er Strafgewalt.⁷²⁵ Der Domdekan vergab ausserdem Lehen im Namen des Domkapitels. 726 Als dessen Vorsteher übte er auch innerhalb des Gotteshausbundes grossen Einfluss aus, da das Domkapitel einer der Stände war. 727 Als die Habsburger jedoch die Kontrolle über das Churer Domkapitel ausbauten, verlor dieses im Gegenzug seinen Einfluss im Bund.⁷²⁸ An dritter Stelle im Kapitel kam der Domscholaster, doch mit der wachsenden Bedeutung der Universitäten besuchten immer weniger Studenten die Domschule, worauf er seine Aufgaben verlor. Kantor und Kustos wurden vom Bischof gewählt. Der Domkantor war für die Liturgie zuständig, der Domkustos verwahrte den Kirchenschatz und übernahm die Verantwortung für den baulichen Unterhalt der Domkirche.⁷²⁹

Den Aufsteigern im 15. Jahrhundert blieb die Aufnahme in die Domkapitel oder in die Klöster meist verwehrt. Denn die Domkapitel stellten strenge Standesansprüche, so dass nur Mitglieder der Ministerialenfamilien zum Zuge kamen. In den Klöstern galten zum Teil ähnliche Bestimmungen.⁷³⁰ Doch um ins Churer Domkapitel aufgenommen zu werden, war eine adlige

⁷²³ CLAVADETSCHER/KUNDERT, Bistum Chur, S. 534.

⁷²⁴ CAPAUL, Domkapitel, S. 64; Tuor, Domherren, S. 12.

⁷²⁵ CAPAUL, Domkapitel, S. 66; Tuor, Domherren, S. 27.

⁷²⁶ BAC 015.2451 (1. April 1524).

⁷²⁷ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 144–145.

⁷²⁸ HEAD, Demokratie, S. 71.

⁷²⁹ CAPAUL, Domkapitel, S. 70, S. 73, S. 77.

PEYER, Die Anfänge der Schweizerischen Aristokratien, S. 21; Holbach, Kirchen, S. 321–325. Leider sind nur wenige Mönche von Disentis namentlich bekannt, so dass hierzu keine schlüssigen Aussagen gemacht werden können.

Abstammung nicht zwingend nötig, denn genauso öffnete ein akademischer Grad den Weg für eine Karriere als Domherr.⁷³¹ Deshalb ist der Anteil der Bündner Studenten, die nach Abschluss eines Studiums in das Domkapitel aufgenommen wurden, hoch im Vergleich zu jenen, die sonst ein geistliches Amt versahen oder ein weltliches Amt ausübten.⁷³² Dennoch stammten die meisten Domherren von Bündner Familien aus der Ministerialität.

Die Churer Dompröpste waren bis 1530 Hochadlige oder Auswärtige. Unter den Domdekanen wiederum finden sich mehr Ritteradlige und Träger akademischer Grade, doch diese kamen zwischen 1370 und 1470, mit Ausnahme des Churer Bürgers Rudolf Bellazun (1420–1424), alle von auswärts. Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts wendete sich das Blatt: Conrad (I.) von Marmels (1471–1504), Donat Iter (1505–1526) und Caspar von Capaul (1524–1540) folgten nacheinander als Domdekan. Berthold Rink (1377–1382) stammte als erster Domkustos aus einer Bündner Dienstadelsfamilie. Nach ihm kamen Franziskus de la Porta (1462–1493), der schon genannte Donat Iter (1495–1503) und der nachmalige Bischof Lucius Iter (1507–1533). Johannes von Marmels (1519–1520) war der einzige Bündner Domscholaster, Christian Dietegen aus Chur der einzige einheimische Domkantor vor 1530.734

Von den übrigen Kanonikern existieren für diese Zeit keine Verzeichnisse, so dass nicht festgestellt werden kann, wie stark die lokalen Eliten vertreten waren.⁷³⁵ Die sich im Laufe der Zeit wandelnde Zusammensetzung des Domkapitels spiegelte somit die gesellschaftlichen Veränderungen wider. Der alte Adel wurde auch hier verdrängt, und ab dem letzten Drittel des 15. Jahr-

⁷³¹ CLAVADETSCHER/KUNDERT, Bistum Chur, S. 534.

Wobei hier das quellenkritische Problem zu beachten ist, dass Studienabschlüsse von späteren Domherren besser bezeugt sind.

Laut Clavadetscher/Kundert, Bistum Chur, S. 552, war Donat Iter bis 1526 Domdekan und Caspar von Capaul erst ab 1527, allerdings weist ihn eine Urkunde von 1524 bereits als Domdekan aus. Vgl. BAC 015.2451 (1. April 1524).

CLAVADETSCHER/KUNDERT, Bistum Chur, S. 539-541, S. 548-553, S. 560, S. 565, S. 569-570. Als Einheimische werden hier Personen aus dem Gebiet der Drei Bünde verstanden, aus der gesamten Diözese stammten allerdings noch weitere Kanoniker. Auch der Niederadel Vorarlbergs war stark vertreten.

Listen für die Jahre 1541–1581 zeigen, dass die einheimischen Familien zunehmend auftreten und bald über die Hälfte der Kanoniker stellten, wobei der Gotteshausbund massiv übervertreten war. Dies darf aber nicht erstaunen, hatten doch nur Vertreter aus den Drei Bünden im Domkapitel sitzen dürfen, da die Ilanzer Artikel das Indigenatsrecht vorschrieben. Weil der Papst, der ebenfalls einige Kanoniker einsetzen durfte, sich nicht an diese Bestimmung hielt, sassen auch Auswärtige im Churer Domkapitel. Vgl. CAPAUL, Domkapitel, S. 8, S. 98.

hunderts rückten kontinuierlich die neuen Eliten an seine Stelle. So konnten diese jetzt auch das Domkapitel kontrollieren. Vorerst waren es freilich nur Mitglieder der alten Ministerialengeschlechter aus dem Gotteshausbund und Churer Bürger, mit Ausnahme von Caspar von Capaul, dem einzigen bekannten Domherrn aus der Surselva.

6.5.2 Die Äbte von Disentis

In der Hierarchie des Klosters Disentis folgte auf den Abt der Dekan, früher Propst genannt, an dritter Stelle stand der Kustos, welcher für den Kirchenschatz und die Reliquien die Verantwortung übernahm; oft war der Kustos auch Archivar und Siegelwahrer. Über diese Ämter ist allerdings wenig bekannt.⁷³⁶

Abt Konrad (1237–1247) stammte mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht aus der Familie von Lumerins, wie die ältere Forschung lange angenommen hat. Urkundlich ist der Familienname des Abtes nicht bezeugt. Mit den von Lumerins in Verbindung gebracht wird er erst in der *Synopsis*, ebenso wie Abt Benedikt (1288), der erst dort als *Benedictus, dictus de Phiesel* bezeichnet wird.⁷³⁷

Soweit deren Herkunft bekannt ist, wurden bis 1367 auswärtige Adlige als Äbte von Disentis gewählt, erst mit Abt Johannes aus Ilanz (1367–1401) folgte ein erster Einheimischer nach, noch dazu kein Adliger, sondern ein einfacher Bürger. Dieser wurde wahrscheinlich von einheimischen Adligen bestimmt, da in der Bündnisurkunde von 1395 den Herren von Rhäzüns und von Sax-Misox das Recht aberkannt wurde, den Abt einzusetzen.⁷³⁸ Diese hatten damals ihre Macht benutzt, um eine ihnen genehme Persönlichkeit zu bestimmen, die kontrollierbar schien, während ein adliger Abt von ausserhalb mehr Einfluss besass und sich den Absichten des lokalen Adels besser widersetzen konnte. Unter den veränderten Bedingungen von 1395 konnten jedoch Abt und führende Gotteshausleute den einheimischen Adel wieder in Schranken halten.

Auf Abt Johannes folgte Peter von Pontaningen (1402–1438) aus dem einheimischen Ministerialengeschlecht. Er ist 1398–1399 als Kustos des Klosters belegt.⁷³⁹ Abt Peter stammte aus der einflussreichsten Dienstman-

⁷³⁶ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 116.

⁷³⁷ GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 494; MÜLLER, Disentiser Klosterchronik, S. 452–454.

⁷³⁸ CD IV, Nr. 194.

⁷³⁹ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 168; Zentralbibliothek Zürich, Ms Rh. Hist 6,

nenfamilie des Klosters, war aber gleichzeitig der letzte bedeutende Vertreter seines Geschlechtes, das seinen Einfluss schon am Ende des 14. Jahrhunderts eingebüsst hatte. Es sollte denn auch dem Abt nicht gelingen, aufgrund seiner Würde der eigenen Familie Vorteile zu verschaffen. Er förderte in seiner Amtszeit jedoch den wirtschaftlichen Aufschwung des Klosters und seines Herrschaftsgebietes, und engagierte sich stark für die Handelsrouten über den Lukmanier, über die Oberalp und den Gotthard. Er schloss zu diesem Zweck verschiedene Verträge mit den Bleniesen und den Urnern. Überhaupt pflegte er einen engen Kontakt zur Innerschweiz. 740 Purtscher sieht in Abt Peter von Pontaningen irrtümlicherweise einen Anhänger der «demokratischen Bewegung», der den «Herrenbund» zu einem «Volksbund» umgestaltet habe. 741 Und auch Iso Müller geht sicherlich zu weit, Abt Peter von Pontaningen als den «ungekrönten Herrscher» des Vorderrheintals zu bezeichnen.⁷⁴² Dennoch genoss dieser nach dem Bund von 1424 ein grosses Ansehen unter den Zeitgenossen, denn er trat als Vermittler und Schiedsrichter in zahlreichen Streitfällen auf.

Auf Peter von Pontaningen folgte 1439 mit Abt Nikolaus von Marmels (1439–1448) der dritte Bündner in Folge. Dieser stammte zwar nicht aus der Surselva, doch aus einem der bedeutendsten Rittergeschlechter ganz Bündens. Für das restliche Mittelalter finden sich insgesamt nur Äbte aus dem schwäbischen Raum. Erst 1512 war mit Andreas de Falera (1512–1528), der freilich aus einer unbedeutenden Familie stammte, wieder ein Einheimischer an der Reihe.⁷⁴³

Bader stellt fest, dass Söhne von niedriger Herkunft, die in der kirchlichen Hierarchie höhere Ämter erreichten, damit ihrer Familie den Aufstieg in die lokale Elite ermöglichten.⁷⁴⁴ Für die Surselva lässt sich das für den untersuchten Zeitraum jedoch nicht bestätigen. Wie bereits erörtert, hatte zum einen

S. 2. Wenn Kustos Peter von Pontaningen als erster Zeuge auftrat, als sich die Gemeinde Tenna 1398 von Graf Rudolf I. von Werdenberg-Heiligenberg loskaufte, muss das nicht einer «demokratischen Gesinnung» entsprechen, sondern zeugt eher von realpolitischen Überlegungen, da der Graf ein Konkurrent des Klosters war.

⁷⁴⁰ Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 184–185.

Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 40.

Müller, Disentiser Klostergeschichte, S. 193–195; Müller, Entstehung des Grauen Bundes, S. 186–191.

⁷⁴³ GILOMEN-SCHENKEL/MÜLLER, Disentis, S. 497–499.

PADER, Dorf, S. 289–290. Als Beispiel mag die Familie Schiner im Wallis dienen. Nachdem Mathias Schiner Bischof von Sitten und Kardinal geworden war, gelangte die Familie mehrfach in die wichtigsten Ämter des Oberwallis.

kaum jemand sich eine bedeutende Position in der Kirche geschaffen, zum andern weisen die Ausnahmen eine andere Struktur auf. So galt die Familie von Capaul schon als bedeutend, bevor Caspar von Capaul ins Domkapitel Aufnahme fand, über die Familie von Abt Johannes aus Ilanz lässt sich nichts aussagen, und Abt Peter von Pontaningen war der letzte bedeutende Vertreter seiner Familie.

6.5.3 Dekane

Der Dekan fungierte als Bindeglied zwischen Bischof und Priesterschaft. Als Vorsitzender der Versammlung aller Geistlichen seines Sprengels übernahm der Dekan die Aufgabe, die neuen Statuten zu verkünden und die alten in Erinnerung zu rufen. Er übte ein Aufsichtsrecht über den gesamten Klerus seines Sprengels aus und trieb die dem Bischof geschuldeten Abgaben ein. Richterliche Funktionen besass er hingegen nicht.⁷⁴⁵ Paul (I.) von Capaul war bis zu seinem Tod 1488 nicht nur Pfarrer in Ilanz, sondern auch Dekan des Kapitels *ob dem Wald*, das heisst für die Surselva.⁷⁴⁶

6.5.4 Pfarrer

Der Pfarrer spielte im Dorfalltag im seelsorgerischen und sozialen Bereich eine zentrale Rolle, und die Pfarrei bildete die Basis für die Ausformung der Gemeinden. Ebenso ist die Person und Persönlichkeit des Pfarrers im Zuge der Reformation nicht zu unterschätzen, da im Freistaat der Drei Bünde jede Gemeinde selber über ihre Konfession entscheiden konnte.⁷⁴⁷ Die Pfarrer wurden letztlich vom Bischof in ihr Amt eingesetzt, doch die Kandidaten wurden zuvor von verschiedenen Parteien präsentiert, je nachdem wer Patronatsherr der betreffenden Kirche war. Dieser konnte weltlich oder geistlich sein, in Frage kam auch die Gemeinde.

Bei den geistlichen Patronatsherren kam der Inkorporation grosse Bedeutung zu. Dabei erlangte ein Kloster, so auch Disentis, durch ein bischöfliches oder päpstliches Privileg, das Recht, dass es zum ständigen Pfarrer der ihm unterstellten Kirche wurde, mit den entsprechenden Rechten. Das Kloster war also gleichzeitig Patronats- und Kirchherr. Um möglichst grosse Einkünfte zu erwirtschaften, wurde die Pfarrei mit einem Mönch statt einem Leut-

⁷⁴⁵ PFAFF, Pfarrei und Pfarreileben, S. 239–240.

⁷⁴⁶ StadtA Ilanz, Nr. 61.

⁷⁴⁷ Vgl. dazu Saulle, Nachbarschaft, S. 286–288.

priester besetzt.⁷⁴⁸ Dadurch gerieten die Pfarreien in stärkere Abhängigkeit vom Kloster, womit die Bevölkerung sich nicht immer einverstanden erklärte. Das Kloster nahm mit dieser Kirchenpolitik keine Rücksicht auf die Bedürfnisse der Pfarrgenossen. Es sorgte zwar durchaus für eine gute Seelsorge, doch materiell war es vor allem auf seinen eigenen Vorteil bedacht.⁷⁴⁹

Der Pfarrer oder Kirchherr wurde vom Patronatsherrn auf Lebenszeit eingesetzt, woran die Pfarrgenossen nichts ändern konnten. Sie konnten lediglich bei der Wahl des Leutpriesters mitentscheiden. Häufig liessen sich die Pfarrer nämlich durch einen Leutpriester vertreten und nahmen nur die Pfründe in Anspruch. In der Innerschweiz verschwanden durch das Ausscheiden des Adels zahlreiche weltliche Patronatsherren, worauf die Gemeinden und Städte das Patronatsrecht übernahmen und selber den Pfarrer einsetzen konnten. Dies hatte letztlich zur Folge, dass das System mit Kirchherr und Stellvertreter verschwand, da die Gemeinden einen Pfarrer wählten, der sich verpflichten musste, sich selber um die Seelsorge zu kümmern. Dies war 1460 auch in Waltensburg der Fall.

Die Gemeinden versuchten nicht nur die alten Pfarrkirchen unter ihre Kontrolle zu bekommen. Im 15. Jahrhundert kam es auch zu zahlreichen Stiftungen durch die Kirchgenossen und zur Abtrennung von Kaplaneien von der Mutterkirche. Die Nachbarschaften strebten damit eine bessere seelsorgerische Betreuung an, eine eigene Verwaltung des Pfrundgutes und schliesslich das Patronatsrecht selber.⁷⁵³

Der Wechsel auf der Ebene der Pfarreien, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts einsetzte, betraf nicht nur deren territoriale Ausdehnung, sondern auch den Personenkreis der Geistlichen.⁷⁵⁴ Aufgrund von Separationen und Neugründungen wurden die Pfarrsprengel immer kleiner und damit die zu besetzenden Stellen immer zahlreicher. Zu den Pfarrern und Vikaren kamen

⁷⁴⁸ PFAFF, Pfarrei und Pfarreileben, S. 210; CAHANNES, Kloster Disentis, S. 32.

⁷⁴⁹ Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 215–216; Vasella, Bäuerlicher Wirtschaftskampf, S. 135

⁷⁵⁰ PFAFF, Pfarrei und Pfarreileben, S. 228.

⁷⁵¹ PFAFF, Pfarrei und Pfarreileben, S. 233.

⁷⁵² Saulle/Brunold, Nachbarschaft/Quellen, Nr. 15.

⁷⁵³ Saulle, Nachbarschaft, S. 287; Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 256.

Die Ausführungen in diesem Abschnitt basieren auf SAULLE, Nachbarschaft, S. 155–157, S. 288–289; Niederstätter, Studien zur Sozialgeschichte des Pfarrklerus, S. 119–128 und Pfaff, Pfarrei und Pfarreileben, S. 222–225. Niederstätter untersucht die Verhältnisse im Vorarlberg, die jenen in Bünden ähnlich gewesen sein dürften, zumal ein Teil Vorarlbergs zur Diözese Chur gehörte.

vermehrt auch Altaristen und Frühmessner hinzu. Immer öfter gelangten auch Geistliche bäuerlicher und bürgerlicher Herkunft zu Pfarrpfründen und stellten schliesslich die Mehrheit gegenüber den wenigen verbliebenen adligen Pfarrherren. Im 14. Jahrhundert noch waren fast ausschliesslich Vertreter des Niederadels Inhaber von Pfarrpfründen gewesen. Dem Wandel lagen auch materielle Ursachen zugrunde. Für seinen Unterhalt erhielt der Pfarrer vom Patronatsherrn das Benefizium als Lehen, bestehend aus der ganzen Kirche als Sondervermögen mit ihrer ganzen Ausstattung, nämlich Pfarrgut, Pfarrhaus, Kirchhof, Zehntanteil und Fahrnisse. Hinzu kamen Gebühren aus den geistlichen Funktionen. Gerade die erfolgreichen Pfarrseparationen führten jedoch im 15. Jahrhundert dazu, dass eine Pfründe weniger ertragreich wurde und die Vertreter niederadliger Geschlechter deshalb ihr Interesse daran verloren. 755 In Bünden erhielten auch immer mehr Geistliche ein Gehalt und deshalb keine Pfründe mehr. Nur wenige einträgliche Pfarreien garantierten noch finanzielle Sicherheit. Über diese Pfarreien verfügte meist die lokale Oberschicht, die zur persönlichen Bereicherung danach trachtete, mehrere Pfründen zu besitzen und diese immer häufiger innerhalb der Familie vererbte. In der Surselva befanden sich die grossen Pfarrsprengel von Vella und Ilanz öfter als andere Pfarreien in der Hand der lokalen Eliten.

Über ein Studium und profunde theologische Kenntnisse konnten sich nur wenige Pfarrer oder Vikare ausweisen. Als wichtiger für ein geistliches Amt galten vielmehr gute Beziehungen zu den Personen, die Pfründen zu vergeben hatten, wobei die Zugehörigkeit zur lokalen Elite den Zugang erleichterte. Die soziale Stellung eines Geistlichen auf der Ebene der Pfarrei hing demnach weniger mit seiner Funktion zusammen als mit seiner familiären Herkunft. Damit bot das geistliche Amt selber keine grossen Möglichkeiten zum sozialen Aufstieg.⁷⁵⁶

Da die Pfarrei für die Gerichtsgemeinden eine wichtige Rolle spielte, ist es einigermassen erstaunlich, dass die Zahl der Pfarrstellen, die aufgrund der zahlreichen Separationen im Laufe des 15. Jahrhunderts zunahmen, selten von Mitgliedern der führenden Familien besetzt wurden. Die Nachteile – die bescheidenen Erträge und die fehlenden Karrierechancen – überwogen an-

Den Wechsel in der Besetzung von Pfarreien sehen Pfaff und Niederstätter auch im Zusammenhang mit der allgemeinen Ablösung des Niederadels durch bäuerliche und bürgerliche Oberschichten.

NIEDERSTÄTTER, Studien zur Sozialgeschichte des Pfarrklerus, S. 127–128. Niederstätter zählt die Pfarrer, Vikare und Kapläne des 15. Jahrhunderts deshalb auch nicht als Gruppe zur regionalen Elite. Vgl. NIEDERSTÄTTER, Studien zur Sozialgeschichte des Pfarrklerus, S. 129. Gemäss Vasella hatten immerhin ca. 40 % der Pfarrer ein Universitätsstudium absolviert. Vgl. VASELLA, Untersuchungen, S. 96.

scheinend. Offenbar reichten den führenden Familien die weltlichen Ämter, um politischen Einfluss auszuüben. Paul Eugen Grimm machte für die Zeit zwischen 1400 und 1600 rund einhundert Angehörige von Aristokratenfamilien ausfindig, die ein geistliches Amt bekleideten. Davon waren weit mehr als die Hälfte einfache Dorfpfarrer. Dennoch nimmt sich diese Zahl bescheiden aus im Vergleich zur Gesamtzahl der Geistlichen in Bünden. Im 15. Jahrhundert zeigte die kirchliche Kultur in Bünden eine stark schwäbische Prägung, denn zahlreiche Pfarreien waren von Priestern aus Schwaben besetzt. Sten den in der Surselva bis 1530 ungefähr 100 nachweisbaren Pfarrern, stammten nur 10 aus bedeutenden einheimischen Geschlechtern. Kommt hinzu, dass einer davon, nämlich Caspar von Capaul, der spätere Domherr, teilweise gleichzeitig als Student nachgewiesen ist. Er dürfte also nur die Erträge der Pfründe bezogen haben, während ein Leutpriester für die Seelsorge zuständig war.

Tabelle 12: Pfarrer in der Surselva⁷⁶⁰

Kaplan in Sumvitg 1451
Pfarrer in Disentis 1456
Pfarrer in Ilanz 1481–1488
Pfarrer in Degen 1489
Kaplan in Valendas 1490
Kaplan in Surcasti 1496
Kaplan in Vals 1502
Frühmessner in Vella 1508
Pfarrer in Vella 1509–1510
Pfarrer in Degen 1510–1541

⁷⁵⁷ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 142. Grimm nennt nur diese Zahl, führt aber keine Namen auf.

MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 202. Auch in der Innerschweiz stammten im 15. Jahrhundert zahlreiche Pfarrer aus dem süddeutschen Raum, da nicht genügend Priester aus der Region zur Verfügung standen. Vgl. PFAFF, Pfarrei und Pfarreileben, S. 233.

Hier wurden nur die Pfarrer in der Surselva erfasst. Es ist aber gut möglich, dass Pfarrer aus der Surselva auch in anderen Regionen eine Anstellung fanden. Verglichen mit den zahlreichen Kirchen und Kapellen, die im 15. Jahrhundert in der Surselva vorhanden waren, ist die Gesamtzahl von 100 Namen sehr klein. Die Quellenbestände für die Erschliessung der Besetzung von Pfarreien weisen grosse Lücken auf. Die tatsächliche Anzahl der Pfarrer, Leutpriester, Kapläne und Frühmessner war um ein Vielfaches höher. Ein Vergleich mit der Liste der Studenten ist wegen der Lücken ebenfalls schwierig, doch es ist anzunehmen, dass nicht alle Pfarrer eine höhere Bildung genossen hatten.

⁷⁶⁰ Für die Quellennachweise vgl. Anhang 12.

Caspar von Capaul	Frühmessner in Vella 1509–1512
	Kaplan in Lumbrein 1512-1522
Paul (IV.) von Capaul	Kaplan in Valendas 1521
Wilhelm Grafer	Frühmessner in Valendas 1521
Martin Winzapf	Kaplan in Castrisch 1505-1521

6.5.5 Kirchenpfleger

Die Kirchenpfleger oder Kirchenvögte waren für den Einzug der Zinsen und Zehnten sowie für die Verwaltung des Kirchengutes zuständig, jenes Teils der Einnahmen also, der nicht in das Pfrundgut floss, sondern für den Unterhalt der Kirche vorgesehen war.⁷⁶¹ Informationen über den Kirchenpfleger sind nur spärlich vorhanden, doch die Gemeinden wollten offenbar jemanden, der die Interessen der Kirche aktiv vertrat. Deshalb wurden oft bedeutende Personen der Nachbarschaften oder Gemeinden mit diesem Posten betraut.⁷⁶²

Pfleger einzelner Kirchen waren wohl wenig einflussreiche Personen, wie beispielsweise Guding Nut und Jan Ganella für die Pfarrkirche in Degen. Über diesen stand 1502 jedoch Gili von Mont, Herr zu Löwenberg, als Pfleger aller Kirchen im Lugnez. Später hatte Caspar von Cabalzar dieses Amt inne. Als Pfleger der St. Lorenzkirche in Surcasti sind Barnabas von Mont und Balthasar von Lumerins 1528 nachgewiesen, Albin von Lumerins wiederum amtete von 1507 bis 1510 als Pfrundvogt der Ewigen Messe im Lumbrein, zusammen mit Martin Jan Steffen. Für Ilanz ist Junker Hertwig von Capaul 1481 als Pfleger der Liebfrauenbruderschaft bezeugt. Im Jahre 1483, nach dem Stadtbrand von Ilanz, bei dem auch Kirche und Archiv zerstört worden waren, bat Junker Hans (II.) von Capaul, Kirchenpfleger in Ilanz, um Spenden für den Wiederaufbau. Mathias von Rungs ist im Dezember 1522 und Februar 1523 als Kirchenpfleger in Ilanz belegt. Auch wenn dieses Amt gewiss

SAULLE, Nachbarschaft, S. 212–213; PFAFF, Pfarrei und Pfarreileben, S. 253; JURG 1, S. XI.

⁷⁶² Saulle, Nachbarschaft, S. 127.

StAGR A I/3b Nr. 66; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 361.

⁷⁶⁴ Salis-Soglio/Truog, Cabalzar, S. 467–468.

⁷⁶⁵ GA Surcasti, Nachtrag Nr. 7; GA Lumbrein, Nr. 5, Nr. 9.

⁷⁶⁶ StadtA Ilanz, Nr. 50.

⁷⁶⁷ StadtA Ilanz, Nr. 55.

⁷⁶⁸ Vasella, Urkunden und Akten, S. 259, Anm.1.

nicht einträglich war, so eignete es sich doch als Einstieg in die Ämterkarriere, da es die Eliten in Kontakt mit dem Volk brachte und deren Ansehen steigerte, wenn sie sich erfolgreich für die Gemeinde eingesetzt hatten.

6.6 Die finanzielle Bedeutung der Ämter

6.6.1 Ohne Geld kein Amt?

Nachdem erörtert worden ist, wer die Ämter besetzte, gilt es nun zu fragen, unter welchen Voraussetzungen ein Amt überhaupt zu erlangen war. War dazu Reichtum notwendig? Die Soziologie hat eine Wechselwirkung zwischen sozioökonomischer Besserstellung und der Ausübung öffentlicher Ämter erkannt. Es lässt sich indes nicht eindeutig klären, ob man dank eines Amtes zu Reichtum gelangte oder umgekehrt. Einerseits hing dies vom Amt, andererseits vom einzelnen Amtsträger ab.

Die ältere Forschung zu den bäuerlichen Eliten ging, dem Konzept der Honoratioren folgend, davon aus, dass der Zugang zu den Gemeindeämtern an Besitz gebunden sei, also vor allem den wohlhabenden Bauern offen stehe. Zahlreiche lokale Amtsträger im Mittelalter besassen als Kleinadlige oder Grossbauern nebenher durchaus Eigengut und andere Rechte. Es ist jedoch zu fragen, ob sie tatsächlich darauf angewiesen waren, um eine finanziell wenig einträgliche Amtszeit zu überbrücken. Bisher wurde kaum der Versuch unternommen, diese Annahmen zu belegen.⁷⁷⁰ Eine Ausnahme stellt die Studie von Renate Blickle dar, die zum Schluss kommt, dass die Besitzgrösse keine entscheidende Rolle spielte. Wenn der Herzog von Bayern in den 1470er-Jahren bestimmte, dass nur ehrbare und taugliche Leute allein aufgrund ihrer Frömmigkeit und guten Wandels und nicht ihres Geldes wegen das Amt des Amtmanns versehen dürfen, so ist dies nur eine normative Bestimmung, die nicht viel über die Realität aussagt. 771 Blickle hat deshalb die Vermögensverhältnisse der Ob- oder Hauptleute, der Vorsteher der kleinsten Einheit in der altbayerischen Staatsverwaltung, welche alle Bauern waren, untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass ein Mindestmass an Vermögen vorhanden sein musste, weshalb die ärmsten Bauern schwächer vertreten waren. Die Schwelle lag jedoch tief und war deshalb für viele erreichbar. Der Besitz spielte also keine grosse Rolle, denn die reichsten Bauern dominierten nicht, vielmehr entsprach der Anteil an Obleuten aus einer bestimmten Schicht ungefähr dem prozentua-

⁷⁶⁹ Niederstätter, Die Ammänner, S. 64.

⁷⁷⁰ Bierbrauer, Die Ländliche Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum, S. 187–188.

⁷⁷¹ BLICKLE, Besitz und Amt, S. 282.

len Anteil an der Gesamtbevölkerung.⁷⁷² Niederstätter stellt hingegen fest, dass die Verwaltung des Ammannamtes in Vorarlberg so zeitaufwendig war, dass kein einfacher Bauer es übernehmen konnte. Es kamen also nur Grossbauern in Frage, die ihre Güter nicht selber bewirtschaften mussten.⁷⁷³ Umgekehrt führte wirtschaftlicher Niedergang dazu, dass Familien die Position des Ammanns nicht mehr zu halten vermochten.⁷⁷⁴ Zu einem eindeutigen Ergebnis wird man also nicht gelangen. Es gab immer Amtsträger aus angesehenen Familien, die keinen Reichtum besassen, doch auch reiche Familien, die keinen grossen politischen Einfluss ausüben konnten.⁷⁷⁵

Während Grimm und Färber der Meinung sind, dass die Sorge um das tägliche Brot die ärmeren Schichten von hohen Ämtern ferngehalten habe, da man von deren Einnahmen den Lebensunterhalt nicht bestreiten konnte, stellt Mathieu für das 17. und 18. Jahrhundert fest, dass die niedrigeren Dorfämter meist mehr Zeit beanspruchten als das Amt des Ammanns. Zudem waren Tagelöhner abkömmlich und in den Ämtern liess sich viel Geld verdienen.⁷⁷⁶ Es war also keine Honoratiorengesellschaft, in der einige wenige Reiche ehrenamtlich zum Wohle aller tätig waren, während die Bevölkerung für ihr tägliches Brot sorgen musste. Für die Landesämter galt es abkömmlich zu sein, daher konnte man seiner bisherigen Tätigkeit nicht mehr im gewohnten Masse nachgehen.

6.6.2 Einnahmen während der Amtszeit

Dass die Landesämter lukrativ waren, wurde bereits erwähnt. Wie stand es aber mit dem Amt des Ammanns, des Landrichters und den weiteren Ämtern auf Gemeinde- und Bundesebene? Noch um 1400 wurden die Vogteien, möglicherweise auch das Amt des Ammanns, zum Teil als Lehen vergeben. Mit den Rechten, Gütern und Einkünften, die mit einem Lehen verbunden waren, konnten die Amtsträger ein angenehmes Leben führen oder sogar zu Reichtum gelangen, wenn der Amtsbezirk stark bevölkert oder das Land fruchtbar war. Die Lehen verschafften den Amtsträgern grössere Unabhängigkeit vom

⁷⁷² BLICKLE, Besitz und Amt, S. 289.

Niederstätter, Die Ammänner, S. 65–66.

NIEDERSTÄTTER, Die Ammänner, S. 67.

⁷⁷⁵ Jarnoux, Entre pouvoir et paraître, S. 133.

GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 32; FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 35–36; MATHIEU, Bauern und Bären, S. 266; MATHIEU/STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie, S. 328–329. Die Inanspruchnahme durch ein Amt war nicht überall gleichermassen hoch. So waren die höchsten Ämter in Glarus zeitintensiv. Vgl. MATHIEU/STAUFFACHER, Alpine Gemeindedemokratie, S. 346.

Herrn, und nicht selten versuchten Erstere es in ein Erblehen umzuwandeln, um so dem Herrn Besitz und Amt zu entziehen. The Deshalb begannen die Herren schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts, die Ämter nicht mehr als Lehen, sondern nur noch für eine beschränkte Zeit mit Besoldung zu vergeben. Die bischöflichen Vogteien wurden ebenfalls befristet besetzt, doch diese Vögte erhielten immerhin Güter für ihren Bedarf. Alle anderen Amtsträger bis hinauf zum Landrichter bezogen mehr oder weniger regelmässig einen Lohn. Der Landrichter wurde von den drei Hauptherren des Grauen Bundes bezahlt. Die ordentliche Besoldung für die einzelnen Ämter war allerdings bescheiden und reichte nicht für einen Lebensstil, wie ihn die mächtigsten Amtsträger zu führen pflegten. Dennoch brachten die Ämter finanziellen Gewinn, weil es neben der ordentlichen Löhnung eine Reihe von Möglichkeiten für weitere Einnahmen gab.

Die Amtsträger profitierten immer von einer doppelten Verdienstmöglichkeit, bestehend aus ihrem Lohn und den Einkünften aus praktischer Amtstätigkeit.⁷⁷⁹ Denn das hauptsächliche Einkommen bestand aus dem persönlichen Anteil an den Geldern aus Gebühren, Zöllen und Bussen. 780 Dass der Ammann ein Drittel der Bussen erhielt, machte dieses Amt so attraktiv. 781 Da ein persönlicher Gewinn damit verbunden war, förderte der Ammann die Durchsetzung der Bestimmungen. Weil die Untertanen für jede Amtstätigkeit bezahlen mussten, bestand keineswegs Grund zur Eile, etwa einen Gerichtsfall möglichst gezielt zu erledigen. 782 Da das Bundesgericht nicht für die Strafgerichtsbarkeit zuständig war, konnte der Landrichter allerdings nicht mit grossen Einnahmen rechnen. Wurde er als Beistand vor Gericht erbeten, so richtete sich die Höhe seiner Entlohnung nach der Distanz der Gerichtsstätte zu seinem Wohnort. Musste der Landrichter das Bundesgebiet verlassen, so erhielt er den gleichen Lohn wie ein Bote am Bundstag der Drei Bünde. 783 Die Ämter generierten schliesslich Taggelder für die Teilnahme an den Bundestagen. 784 Die unteren Chargen wurden an Gerichts- und Bundestagen, wie bereits erwähnt, gesondert entschädigt.

Wer eine Urkunde für ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder zu einem Urteil benötigte, musste für deren Ausstellung bezahlen. In den Urkunden selber

⁷⁷⁷ Brakensiek, Lokale Amtsträger, S. 54.

⁷⁷⁸ DECURTINS, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 1.

⁷⁷⁹ Castelnuovo, Officiers, S. 19.

⁷⁸⁰ Groebner, «Gemeind» und «Geheym», S. 453.

⁷⁸¹ Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft, S. 124.

⁷⁸² Brakensiek, Lokale Amtsträger, S. 54.

⁷⁸³ Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 84.

⁷⁸⁴ GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 32.

ist dies selten festgehalten, doch es finden sich auch aus der Surselva einige Beispiele. So begehrte Rudolf (II.) von Mont 1448 eine Urkunde, die ihm bestätigte, dass er Anrecht auf einen Zins habe. Diese hält auch explizit fest, dass er selber für deren Kosten aufkommen müsse. Im Jahr 1518 erhielt der Abt von Disentis einen Gulden für die Besiegelung eines Erblehenbriefes. Es darf angenommen werden, dass die weltlichen Amtsträger für diese Dienstleistungen ähnliche Summen verlangten. Aussagekräftig ist überdies eine Satzung der Ersten Ilanzer Artikel von 1524, die freilich nur die Geistlichen betraf, und die eine Beschränkung der Gebühren für das Ausfertigen von Urkunden, für das Siegeln und ähnliche Aufgaben festhielt. 187

Das Ammannamt war schliesslich einträglich und daher begehrt, da viele mit politischen Interessen gekoppelte ausländische Gelder nicht an den Freistaat, sondern an die Gemeinden flossen. Die materielle Attraktivität der Ämter fusste hauptsächlich auf dem Solddienst und Pensionenwesen. Hohe politische Ämter bildeten zudem eine gute Voraussetzung, um entsprechende Stellen im Solddienst und lukrativere Pensionen zu erreichen. Darauf soll in Kapitel 8 eingegangen werden.

6.6.3 Ämterkauf

Es gilt nun die Frage, ob man für die Verwaltung eines Amtes wohlhabend sein musste, klar zu unterscheiden von jener nach der finanziellen Aufwendung, um es zu erwerben. Wohlstand war durchaus vorteilhaft, um an Ämter zu gelangen, jedoch nicht weil ein Amt eine andere Tätigkeit ausschloss und nicht viel einbrachte, sondern weil es eine sichtbare Qualifizierung bedeutete, ein Zeichen für Geschäftssinn, Durchsetzungsfähigkeit und Beziehungen; alles gute Voraussetzungen für die Zufriedenheit jener Wähler, die sich davon einen wirtschaftlichen Vorteil erhofften.

Das fürstliche Verwaltungsamt entwickelte sich im 15. Jahrhundert zu einem Anlageobjekt, worin Gelder für Sozialprestige und künftige Gewinne investiert wurden. Denn die Amtsträger hatten den Fürsten ein Darlehen für ein Amt bezahlt. In die Ämter zu investieren lohnte sich freilich nur dort, wo sie mit lukrativen Einnahmen verbunden waren. Die Verarmung einer Familie führte im Gegenzug zum Ausscheiden aus den Ämtern.⁷⁸⁹ Im Tirol konnten

⁷⁸⁵ StAGR AB IV 6/9 DSM, Nr. 405.

⁷⁸⁶ GA Medel (Lucmagn), Nr. 7.

⁷⁸⁷ Saulle, Nachbarschaft, S. 173.

⁷⁸⁸ FÄRBER, Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert, S. 119.

⁷⁸⁹ Castelnuovo, Officiers, S. 5; Hesse, Amtsträger, S. 403, S. 429–430.

Landesämter, beispielsweise ein Richteramt oder eine Zollstelle, gepachtet werden. Die Amtsausübung war dann mit finanziellen Vorteilen verbunden.⁷⁹⁰ In Bünden standen ebenso finanziell reizvolle Ämter zur Verfügung, doch es gab keinen Fürsten, von dem man das Amt hätte erwerben können, die Verteilung oblag vielmehr den Gemeinden.

Wenn Reichtum in Bünden für die Ämterverteilung eine unerlässliche Voraussetzung bildete, dann vor allem deshalb, weil ein auf feudaler Tradition basierendes Denken davon ausging, dass die Übertragung eines staatlichen Amtes ein persönliches Nutzungsrecht konstituierte, woran die stimmberechtigten Bauern ihren Anteil forderten. Die Ämter wollten somit erkauft werden, darin liegt der soziale Stellenwert des Vermögens für die Amtsträger. Die finanzielle Hürde für die einträglichsten Ämter war so hoch, dass sich die breite Bevölkerung diese nicht leisten konnte, auch wenn sie später einen ansehnlichen Gewinn abwerfen sollten.⁷⁹¹

Dieses sogenannte «Praktizieren» oder kesseln, wie der Ämterkauf in den Quellen hiess, wurde von der Forschung lange negativ bewertet. Die Verteilung von Geld- oder Naturalabgaben stellte im Verständnis des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit indes keine Korruption oder Bestechung dar, sondern galt als Art der Partizipation an der Herrschaft, die auch jene daran teilhaben liess, die selber kein Amt erreichen konnten. 792 Jeder wusste, dass die Ämter mit materiellem Gewinn verbunden waren, auch wenn der direkte Lohn bescheiden blieb. Und genauso wussten die Leute aus der Unterschicht, dass ein höheres Amt für sie ausser Reichweite lag. Doch weil die ganze Gemeinde mitbestimmen durfte und nicht alle Angelegenheiten von den Eliten im Alleingang entschieden wurden, sollte jeder einen finanziellen Anteil daran haben. Ein Amt zu kaufen, bot daher die einfachste Möglichkeit, alle an den Erträgen teilhaben zu lassen. Dadurch waren alle am Gemeinwesen beteiligt und damit zufrieden gestellt, denn Konflikte entstanden nicht, weil nicht alle gleichberechtigt behandelt wurden, sondern sich die Führungsschicht mehr Rechte herausnahm, als ihr von alters her zustanden.

Die Anwärter auf ein Amt in der Gemeinde verteilten vor Ort ansehnliche Summen, um im Dreiervorschlag aufgestellt und dann aus diesem gewählt zu werden, sei es als direkte Kaufsumme, oder als Schmiergelder, Mahlzeiten und Weinspenden. Wer allerdings ein Amt im Veltlin, Chiavenna oder Bormio anstrebte, musste Geld im ganzen Freistaat verteilen, um die Untertanen

⁷⁹⁰ PFEIFER, Nobis servire tenebitur in armis, S. 98.

⁷⁹¹ Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 325–334.

⁷⁹² LANDOLT, Trölen und Praktizieren, S. 222, S. 293; SUTER, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, S. 245.

von seiner Wahl zu überzeugen. Dem geltenden Recht nach konnte jeder vollberechtigte Bürger einer Gemeinde ein Amt antreten. Für das 17. Jahrhundert konnte belegt werden, dass nur diejenigen tatsächlich eines erlangten, die es durch «Praktizieren» kaufen konnten. Händen wurden Mitte des 16. Jahrhunderts Bestechungspraktiken und Parteienkämpfe bei der Ämterbesetzung ausdrücklich verboten. Vorher ist diese Methode nicht bezeugt, doch die Verbote lassen darauf schliessen, dass sie schon länger angewandt wurden. Sablonier vermutet, dass diese Verbote nicht vom Volk ausgegangen waren, sondern von den politischen Führern. Im Fall dass sie befolgt worden wären, hätten sie der Führungsschicht eine noch bessere Kontrolle über die politische Macht ermöglicht. 1995

6.7 Ämter und Beziehungen

6.7.1 Klientelismus

Ausser dem «Praktizieren», einer kurzfristigen Aktion mit einem bestimmten Ziel, bestanden Möglichkeiten, sich durch persönliche Beziehungen längerfristig eine Gefolgschaft aufzubauen. In der frühneuzeitlichen Politik und Verwaltung bildeten Klientelismus und Patronage wichtige Stützen des Systems.⁷⁹⁶ Klientelismus bezeichnet eine informelle Beziehung zwischen zwei sozial ungleichen Partnern. 797 Der Patron gewährte dem Klienten Schutz und verschaffte ihm Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, wie Krediten, Ämtern und sozialem Prestige; im Gegenzug unterstützte der Klient den Patron politisch und in weiteren Belangen. Als bedeutende Formen gelten der agrarische Klientelismus – die Abhängigkeit von der dörflichen Oberschicht, resultierend aus der ungleichen Verteilung des Bodens – und der Klientelismus bei der Organisation des Solddienstes. 798 Voraussetzung für Klientelismus bildet eine soziale Ungleichheit in einer von feudalen Bindungen weitgehend freien Bevölkerung. Deshalb war Klientelismus in der frühen Neuzeit wichtiger als im Spätmittelalter. Die Gefahr bei diesem System lag im Verlust der Klienten beim Versiegen der Ressourcen des Patrons. Pfister hält denn auch das Konzept der Honoratiorengesellschaft für anwendbar, nicht, weil

⁷⁹³ HEAD, Demokratie, S. 150.

⁷⁹⁴ FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 31. Er nennt das noch «üble Praktiken» und «illegale Einflussnahme».

⁷⁹⁵ Sablonier, Graubünden um 1500, S. 106.

⁷⁹⁶ Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 15.

⁷⁹⁷ PFISTER, Politischer Klientelismus, S. 28, S. 39-41.

⁷⁹⁸ Zum Solddienst siehe Kap. 8.3.4.

man für schlecht bezahlte Ämter abkömmlich sein musste, sondern weil ein klientelistisches Netz für eine erfolgreiche Laufbahn unabdingbar war. Dafür mussten erhebliche Ressourcen aufgewendet werden.⁷⁹⁹

Die Macht der ländlichen Eliten hing somit nicht nur von ihren Leistungen für die Öffentlichkeit ab, sondern auch von der Dichte und Tragfähigkeit ihrer klientelistischen Verflechtung. 800 In Bünden dürften die neuen Eliten stärker als anderswo dem Druck von unten ausgesetzt gewesen sein. Sie hatten sich enger mit dem Volk verbunden als Amtsträger in einem landesfürstlichen Staat. Wichtiger als eine öffentliche Kontrolle über ihr politisches Handeln waren deshalb persönliche Beziehungen.⁸⁰¹ Die Eliten demonstrierten in ihrer politischen Kultur zwar eine «Volksnähe», doch nicht aus moralischer oder demokratischer Grundhaltung, sondern aus dem praktischen Umstand, dass sie wegen der Konkurrenz untereinander auf eine lokale Gefolgschaft zählen mussten. Für die herrschenden Familien galt es ja, bei der Ämterbestellung möglichst häufig zum Zug zu kommen. Das Übergewicht der Bindungen und Solidaritäten in den Gemeinden bestand in Verwandtschaften und Klientelen oder ähnlichen personalen Netzwerken, und nicht in «staatlichen» Institutionen. 802 «Das Klientel- und Parteiwesen trat unter anderem so deutlich hervor, weil das Bündner Staatswesen an keinem Punkt durch eine übergeordnete Bürokratie gebrochen war, weil die persönlichen Abhängigkeiten von der Basis bis an die Spitze des Landes reichten.»⁸⁰³ Sämtliche Familien der Elite waren gezwungen, ein schichtübergreifendes Beziehungsnetz aufzubauen. Eine Möglichkeit dazu bestand in der Delegation von Herrschaftsaufgaben, wie Teuscher aufgezeigt hat. 804 Die mächtigsten Familien im Freistaat liessen in der Frühneuzeit bei der Ämterverteilung auf den unteren Ebenen einen grösseren Teil der Bevölkerung zum Zug kommen. Zudem standen die Schichten von Grossgrundbesitzern, eigenständigen Bauern und Kleinbauern oft miteinander in engem Kontakt, da die Reicheren als Gläubiger auftraten, wenn die Kleinbauern oder auch die eigenständigen Bauern in Notlagen geraten waren. Die Zustimmung zu dieser Herrschaftsstruktur erfolgte also, weil alle Bauern an den kollektiven Ressourcen partizipieren konnten. Sie hatten damit Anteil an Grund und Boden, niederen Ämtern und Pensionen. Durch diese Möglichkeiten der Partizipation und durch die wirtschaftliche

⁷⁹⁹ Pfister, Politischer Klientelismus, S. 66.

⁸⁰⁰ SABLONIER, Graubünden um 1500, S. 115.

⁸⁰¹ SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 287.

⁸⁰² SABLONIER, Graubünden um 1500, S. 102, S. 106.

MATHIEU, Bauern und Bären, S. 277.

⁸⁰⁴ Vgl. oben S. 121.

Abhängigkeit entstand ein klientelistisches Beziehungsgeflecht quer durch die gesamte soziale Hierarchie. Dieses Geflecht war auch eng mit der Verwandtschaftspolitik verbunden, denn die Reichen brauchten viele Freunde, da sie grossräumig heirateten und dadurch in der eigenen Region zu wenig Rückhalt durch die Verwandtschaft besassen. Die aristokratische Familienpolitik war von der Sorge um die Erhaltung von Besitz und Macht bestimmt. Je mehr Ämter eine führende Familie für ihren Freundeskreis monopolisieren konnte, desto gefestigter war ihre Herrschaft, da sie auf Unterstützung quer durch alle Schichten rechnen konnte.805 Ob die lokalen Eliten bereits im Spätmittelalter in der Surselva die weniger bedeutenden Ämter den unteren Schichten überliessen, ist kaum zu beantworten, da über die Amtsträger innerhalb der Gerichtsgemeinden so gut wie nichts bekannt ist. Die Ammänner und Landrichter stammten aus derselben sozialen Schicht, wie oben dargelegt wurde. Die von Mont, von Lumerins und von Capaul überliessen ihren Klienten möglicherweise Ämter auf der Ebene der Nachbarschaft. Familien, die jedoch nur ein- oder zweimal einen Landrichter stellten, verfügten über zu wenig Macht, um sich das erlauben zu können. Für diesen Schritt war die Gesellschaft sozial noch zu undifferenziert. Genutzt wurde in dieser Situation jedoch die zweite Strategie, nämlich die Bauern wirtschaftlich abhängig zu machen und sie so an sich zu binden. Die reichen Bauern taten dies, indem sie die Kleinbauern als Tagelöhner anstellten oder indem nur sie Geräte und Tiere für gewisse Arbeiten ausliehen. 806 Der Bedarf an Stieren als Zuchttiere führte Kleinbauern oft in die wirtschaftliche Abhängigkeit von den Grossbauern.⁸⁰⁷ Wenn die Kleinbauern die Pachtzinsen oder die Kredite nicht begleichen konnten, gerieten sie ebenfalls in die Abhängigkeit der Grossbauern. 808 Verschiedentlich traten auch Amtsträger als Kreditgeber der Bauern auf. 809 So gewährte beispielsweise Rudolf (II.) von Mont 1490 einem Freien von Laax einen Kredit von 100 Gulden.810 Aber auch Vertreter der Eliten konnten in finanzielle Nöte geraten. Im Jahre 1504 musste sich Hans (II.) von Lumerins, Vogt im Lugnez, Geld von alt Landvogt Jacob (I.) von Mont leihen.811

Abschnitt nach Mathieu/Stauffacher, Alpine Gemeindedemokratie, S. 325-326, S. 329-334; Mathieu, Bauern und Bären, S. 220, S. 253.

⁸⁰⁶ PFISTER, Politischer Klientelismus, S. 41; JARNOUX, Entre pouvoir et paraître, S. 131.

⁸⁰⁷ COLLENBERG, «nachpuren», S. 88.

⁸⁰⁸ HILFIKER, Handwerk und Gewerbe, S. 71; Dubuis, Économie alpine, S. 177–178.

⁸⁰⁹ StadtA Ilanz, Nr. 86, Nr. 104; GA Lumbrein, Nr. 2; StAGR AB IV 6/9 DSM, Nr. 557.

⁸¹⁰ PfarrA Vella, Nr. 10.

⁸¹¹ GA Lumbrein, Nr. 3. Bereits 9 Jahre früher war er dazu gezwungen gewesen. Vgl. GA Lumbrein, Nr. 2.

Eine wichtige Ursache finanzieller Abhängigkeit bildete der Handel. Die Einbindung in den Markt führte zum Aufkommen eines ländlichen Kreditwesens und zum Vordringen merkantiler bzw. zur Ablösung feudaler Abhängigkeiten.⁸¹² Durch Ausrichtung der Produktion auf den Markt ging die Selbstversorgung der Bauern teilweise verloren, so dass sie einzelne Güter auf dem Markt erwerben mussten. Dadurch wurden sie abhängig und neben den erfolgreich Wirtschaftenden, die sich bereichern konnten, gab es diejenigen, die sich den neuen Verarmungsrisiken nicht widersetzen konnten. Die soziale und ökonomische Ungleichheit innerhalb der kommunalen Gesellschaft wurde somit grösser. Die Herren förderten die Ertragsorientierung der dörflichen Produktionsweise und vermittelten vielfach ihren Bauern den Anschluss an den Markt, indem sie deren Erzeugnisse in Kommission verkauften und ihnen dafür Erzeugnisse des städtischen Gewerbes anboten. Dadurch bildeten sich neben den herrschaftlichen auch wirtschaftliche Abhängigkeiten aus. Nach dem Verschwinden der Herren waren es oftmals die Ammänner, die Kontakte zum Markt besassen und deshalb für die übrigen Bauern die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage übernahmen.813

6.7.2 Verwandtschaft

Verwandtschaftliche Beziehungen bildeten neben dem klientelistischen Verhältnis eine weitere Möglichkeit, um sich Ämter zu sichern, wobei diese beiden Formen nicht immer scharf getrennt werden können. Das Familienoberhaupt konnte zugleich der Patron ärmerer Verwandten sein. Die Bedeutung der Familie für das Erlangen eines Amtes darf also keineswegs unterschätzt werden. Nach Pfister bringt die Verwandtschaft dem Klientelismus gegenüber den Vorteil der grösseren zeitlichen Dauer und der institutionellen Absicherung ein. He um einträgliche Ämter zu bekommen, war es wichtig, einflussreiche Verwandte zu haben, die, wenn möglich, schon auf einem bedeutenden Posten sassen. Die meisten Ämter waren zwar nicht direkt vererbbar, doch man versuchte trotzdem, das Amt an nahe Verwandte weiterzugeben. Somit spielten auch die Heiratsverbindungen eine grosse Rolle. Die Ämter wurden auch in den grossen Fürstentümern immer mehr innerhalb eines geschlossenen Kreises von einigen Familien vergeben, die lokal und regional miteinander verwandtschaftlich verbunden waren. Baben

SABLONIER, Graubünden um 1500, S. 114.

⁸¹³ SABLONIER, Innerschweizer Gesellschaft, S. 152.

⁸¹⁴ PFISTER, Politischer Klientelismus, S. 56.

HESSE, Amtsträger, S. 469-470.

kommt in seiner Untersuchung zum mittelalterlichen Dorf zum Schluss, dass die Träger der dörflichen Ehrbarkeiten meist nicht Einzelpersonen waren, die sich ausgezeichnet hatten, sondern Angehörige bestimmter Geschlechter. 816 Die Abstammung von der richtigen Familie erhöhte demnach die Chancen auf eine Amtstätigkeit wesentlich. Die Fröwis im Vorarlberg zum Beispiel versuchten, möglichst viele angesehene Positionen der Umgebung mit Familienangehörigen zu besetzen, um durch diese Vernetzung grösseren Einfluss zu gewinnen.817 Ämterlisten zeigen auf, welche Familien die bedeutenden Ämter besetzten. Ein Amt konnte allerdings noch stärker in der Hand einer Familie liegen, als die Namen auf den ersten Blick preisgeben. Denn zwei oder drei Familien konnten so eng miteinander verwandt und verschwägert sein, dass letztlich fast alle Ämter zum gleichen Familiennetz gehörten.818 Durch Heiratsverbindungen war ein richtiges Familiensystem aufgebaut worden, eine bewusste Verflechtung mehrerer Geschlechter untereinander. So können in einer Ämterliste zwar verschiedene Namen auftauchen, doch die Ämter befinden sich in der Hand einer kleinen Gruppe von Personen, die alle verwandtschaftlich miteinander verbunden sind.

Ämter wurden oft in den Familien monopolisiert, indem Nachfolgemechanismen beachtet wurden, die sich über Verwandtschaftsbeziehungen definierten. Dies wird bei der Familie von Capaul in Flims auf der Ebene der weiteren Verwandtschaft sofort sichtbar. Doch auch in der Kernfamilie wurde das Amt des Ammanns weitergegeben. Wolf und Hans (V.) von Capaul waren Brüder, Wolfs Sohn, Hans (VI.), amtete nach 1530 als Ammann, und Risch von Capaul war vermutlich ebenfalls ein Sohn von Wolf (vgl. Grafik 3, S. 202). Auch in anderen Gemeinden folgten einige Söhne auf den Vater, beispielsweise Hans Rüdi auf Rudolf von Fontana in Disentis, ebenso dort Jann Saphoia auf Regett Saphoia. Der Vater von Caspar Schönögli aus Ilanz, Johannes Schönögli, war auch Ammann in Ilanz und in der Gruob gewesen. Lumerins d. Ä. und Hans von Lumerins d. J. oder Hans (I.) von Mont und sein Sohn Gili von Mont nachweisen. Auch bei den Statthaltern, Vertretern für vorübergehend abwesende Amtsträger, finden sich meistens Verwandte. Damit wird ebenso eine

⁸¹⁶ BADER, Dorf, S. 287.

NIEDERSTÄTTER, Die Ammänner, S. 67–68. Eine Strategie, die auch die Familie Rosset in der savoyischen Herrschaft verfolgte. Vgl. Castelnuovo, Officiers, S. 16.

⁸¹⁸ Kälin, Urner Magistratenfamilien, S. 43.

⁸¹⁹ TEUSCHER, Erzähltes Recht, S. 118.

⁸²⁰ GA Schnaus, Nr. 6.

⁸²¹ JUVALT, Necrologium Curiense, S. 11; GA Flims, Nr. 15.

starke Bindung eines Amtes an die Familie sichtbar. ⁸²² Dass Hertli von Capaul durch die Heirat mit Gilia von Mont Landvogt im Lugnez werden konnte, wurde bereits erwähnt. ⁸²³ Hertli und sein Sohn Caspar von Capaul verdankten ihre Karriere in Chur Hertlis zweiter Ehe mit Anna Iter, Tochter von Stadtammann Hans Iter und Schwester von Domdekan Donat Iter und des späteren Bischofs Lucius Iter. ⁸²⁴ Ob und wie die weniger bedeutenden Familien mit der obersten Schicht verwandt waren, ist anhand der vorhandenen Quellen kaum rekonstruierbar. Die persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen, die diesen Männern den Zugang zur Ämtertätigkeit ermöglicht haben könnten, werden nur ausnahmsweise erwähnt. So erwies sich für Vinzens Jos die Ehe mit Malitta von Capaul sicher als förderlich, um Bannerherr in der Gruob zu werden. ⁸²⁵ 1513–1514 amtete Vinzens Jos zudem als *commissario* der Drei Bünde im Misox. ⁸²⁶ Die folgenden zwei Stammbäume verdeutlichen, wie erfolgreich zwei Familien bei der Ämterbeschaffung vorgingen: ⁸²⁷

⁸²² Grimm, Bündner Aristokratie, S. 122–123.

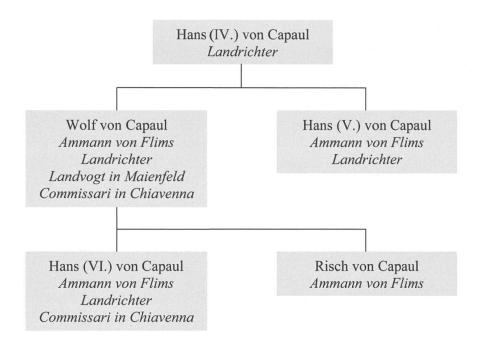
⁸²³ BAC 014.1545 (16. September 1477).

⁸²⁴ Vasella, Bischöfliche Herrschaft, S. 43–45.

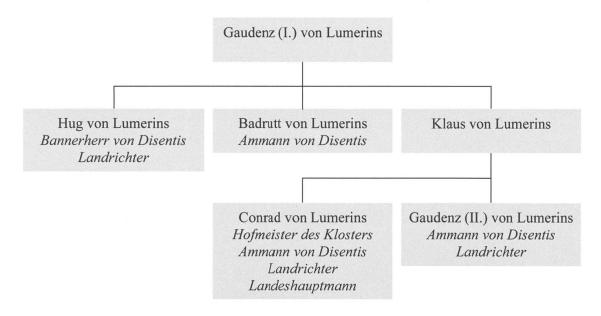
⁸²⁵ JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz.

⁸²⁶ TAN, Cart. 28, Nr. 70-71.

Nach Anliker, Flims, S. 168; Ardüser, Beschreibung, S. 16; StAGR A I/12a (B 2096/1); Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 379; Vincenz, Landrechters, S. 21–27.



Grafik 3: Verwandtschaft und Ämter bei der Familie von Capaul aus Flims



Grafik 4: Verwandtschaft und Ämter bei der Familie von Lumerins aus Trun

Angesichts einer Ämterbeschaffung ausschliesslich innerhalb der eigenen Gemeinde, vielfach begleitet von Ämterkauf, Nepotismus und Klientelismus, stellt sich die Frage nach den Fähigkeiten der Amtsträger. Stefan Brakensiek kommt zum Schluss, dass diese in der Frühen Neuzeit dank ihrer fachlichen Kompetenz ihren Aufgaben gewachsen waren.⁸²⁸

⁸²⁸ Brakensiek, Lokale Amtsträger, S. 53.

6.8 Amtsmissbrauch und Amtsgebrauch

Hier soll das Problem der widerrechtlichen Bereicherung durch Ammänner beleuchtet werden. Für die Surselva sind zwar keine derartigen Fälle dokumentiert, aber ein Blick ins benachbarte Domleschg zeigt, dass Herren gegen ihre Amtsträger vorgehen mussten, wenn diese das ihnen anvertraute Amt missbrauchten. Die Verwaltung der Güter, Zinsen und Abgaben oblag den Amtsleuten der Herren. Die Nähe des Verwalters zu den Bauern sowie eine mangelnde Kontrolle durch den Herrn verleitete wohl öfter zur Bereicherung.

Im Jahr 1482 machte beispielsweis Graf Jörg von Werdenberg-Sargans seinem eigenen ehemaligen Amtmann in der Herrschaft Ortenstein, Thomas Tschimbott, den Prozess wegen Pflichtverletzung, Veruntreuung und Ehrbeleidigung. Mehrfach hatte der Amtmann nur einen Teil der Abgaben an den Grafen abgeliefert und den Rest für sich behalten, insbesondere hatte er höhere Bussen eingezogen, als der Graf mit ihm vereinbart hatte. Tschimbott verkaufte überdies ein Pferd seines Herrn ohne dessen Wissen und behielt den Erlös. Zusätzlich wurden Tschimbott Urkundenfälschung und weitere Vergehen angelastet. Dieser war, wohl ein Eingeständnis seiner Schuld, längst ausser Landes geflohen. 829

Ebenso missbrauchte Disch Schmid sein Amt, der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sechzehn Jahre lang Ammann der Freiherren von Rhäzüns gewesen war. Diese hatten ihm sogar ihr Siegel anvertraut, so dass der Ammann eigenmächtig Rechtsgeschäfte abschliessen, sogar frei über Zinsen und sonstige Einkünfte verfügen sowie Güter be- und entsetzen und Lehensverträge abschliessen konnte. Diese Gunst nutzte er allerdings mehr zum eigenen Vorteil als zu dem seiner Herren. Er verlangte von den Bauern höhere Abgaben, als die Freiherren festgesetzt hatten. Nachdem Freiherr Georg von Rhäzüns den Anschuldigungen der Bauern lange nicht geglaubt hatte, liess er den Ammann doch noch festnehmen, als dieser sich auch an die Frau des Freiherrn herangewagt hatte. Disch Schmid fand unter ungeklärten Umständen den Tod, und ein Schiedsgericht beurteilte 1448 die Ansprüche der Kinder des Toten auf dessen beschlagnahmtes Vermögen. Davon wurden zwar vier Höfe und eine Alp am Heinzenberg dem Freiherrn zugesprochen, zwei Höfe und die übrige Hinterlassenschaft jedoch den Kindern. 830 Der Ammann

⁸²⁹ StAGR A I/5 Nr. 76; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 239.

StAGR A I/5 Nr. 19; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 106; Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 77–79; Bühler, Die Freiherren von Rhäzüns, S. 111–112.

musste in seiner Amtszeit also ansehnlichen Besitz und Vermögen angehäuft haben. Der Fall von Disch Schmid belegt noch einmal eindrücklich, wie die Amtstätigkeit den Aufstieg zur lokalen Elite ermöglichte. Schmid, der letzte Ammann der Freiherren von Rhäzüns, war zwar nur ein armer Leibeigener gewesen, kam aber durch sein Amt, wenn auch durch Missbrauch, zu Reichtum und Macht: Er wurde 1446 Landrichter des Grauen Bundes und konnte sogar eine seiner Töchter mit dem Ritter Rudolf von Castelmur verheiraten.⁸³¹

Die Figur eines «bösen Vogtes» taucht später in der Rätischen Chronik von Sprecher auf. 832 Dieser habe das arme Landvolk derart unterdrückt, dass es in elenden Verhältnissen leben musste. Alles, was dem Vogt gefallen habe, sei den Bauern geraubt worden und die Frauen und Töchter seien geschändet worden. Wie die Eidgenossen auf dem Rütli, so hätten sich schliesslich die Männer aus der Surselva im Geheimen in Trun getroffen, um der Tyrannei ein Ende zu bereiten. Da Sprecher die Realität nicht vertuschen kann, erheben sich die Verschwörer schliesslich nicht gegen ihre Herren, sondern überzeugen diese, sich mit ihnen zu verbünden, um die Vögte durch Richter aus den Gemeinden zu ersetzen. Hier drängt sich eindeutig eine Parallele zur eidgenössischen Chronistik auf, denn in den zeitgenössischen Quellen werden solch gravierende Missstände nicht erwähnt. Daraus muss geschlossen werden, dass die Sage, der Burgvogt von Cartatscha in Trun sei von einem pflügenden Bauern erschlagen und im Ackerfeld begraben worden, ebenfalls dem Topos des «bösen Vogtes» entspricht und keinen historischen Informationswert enthält.833

Durch ein Amt liess es sich jedoch auch zu Einnahmen und Ansehen gelangen, ohne gegen das Recht zu verstossen. Die Amtsträger generierten dank ihrer Position so viel soziales und kulturelles Kapital, dass sie daraus ökonomischen Profit zu schlagen vermochten, indem sie Aufgaben wahrnahmen, die nicht direkt mit ihrem Amt zusammen hingen. So konnte sich ein Ammann oder Landrichter derart grosse Achtung erwerben, dass er auch ausserhalb des Grauen Bundes als Schiedsrichter angefragt wurde. Im Gotteshausbund gab es kein Bundesgericht. Die einzelnen Täler hatten eigene Gerichte und Rechtsstatuten. Das Gericht des Bischofs diente als Appellationsgericht und bei Fällen, wo die Talgerichte nicht zuständig waren, so bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gerichten. Dafür setzte der Bischof

RU, Nr. 191; Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 73; Bühler, Die Freiherren von Rhäzüns, S. 108–109, S. 117.

Sprecher, Rätische Chronik, S. 299–300. Dieses Bild hatte Sprecher von Campell übernommen, schmückte es aber noch mehr aus.

⁸³³ CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 352.

Schiedsgerichte ein oder zog die Parteien vor das Hofgericht. 834 Weil auch im Zehngerichtenbund das Bundesgericht nur von Fall zu Fall bestellt wurde, kamen in diesen zwei Bünden sowie bei Streitigkeiten, wo ein Urteil über die Bundesgrenzen hinweg gefällt werden musste, Schiedsgerichte zum Einsatz. Öfter holte man sich hierzu fremde, unparteilische Richter aus einem andern Bund. Bei Anständen zwischen den Bünden wurden gemischte Schiedsgerichte einberufen, was auf einen engen Kontakt der Drei Bünde untereinander hinweist. Als Schiedsrichter kamen immer angesehene Personen zum Zuge, da es massgeblich von deren Macht abhing, ob das Urteil vollzogen wurde. Dieser Einsatz der Schiedsrichter wurde denn auch finanziell entschädigt. Die zahllos nachweisbaren Fälle können hier nicht alle aufgeführt werden. Im Jahr 1486 beispielsweise einigten sich die Oberengadiner in einem Streit über die Verwaltung des Ammannamtes auf Caspar Schönögli, den Ammann in der Gruob, als Obmann für ein Schiedsgericht, einer der Schiedsleute war Hertli von Capaul, Vogt im Lugnez.835 1496 fungierte Hans Janig, Ammann zu Ilanz und in der Gruob, als Richter in Fürstenau in einer Klage des Bischofs gegen die Stadt Chur. 836 Meist spielten Amtsträger aus den Familien der Elite die Hauptrolle in den Schiedsgerichten, doch auch Mitglieder von Familien, die politisch selten in Erscheinung traten, vermochten sich in der Rechtsprechung zu profilieren. 837 Als auswärtige Schiedsrichter traten 1487 auch Landrichter Hans (I.) von Mont, der Lugnezer alt Landvogt Hertli von Capaul und Regett Saphoia, alt Ammann von Disentis, in einem Streit zwischen Obervaz, Churwalden und Parpan auf. 838

MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen, S. 116–118.

⁸³⁵ StAGR A I/1 Nr. 27; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 258.

⁸³⁶ Jecklin, Materialien II, Nr. 120.

⁸³⁷ Grimm, Bündner Aristokratie, S. 140.

⁸³⁸ JECKLIN, Materialien II, Nr. 84.